

Informationsblatt Unterhalt

Unterhaltszahlungen sind für das Jobcenter sogenannte vorrangige Leistungen.

Das bedeutet für Sie:

Steht Ihnen ein Unterhaltsanspruch zu und Sie erhalten vom Jobcenter finanzielle Hilfe (z.B. Bürgergeld) wird das Team Unterhalt des Jobcenters Breisgau-Hochschwarzwald Ihre Ansprüche während des Leistungsbezuges grundsätzlich für Sie geltend machen - insbesondere dann, wenn noch keine Regelung für bestehende Unterhaltsansprüche getroffen wurde oder Unterhaltszahlungen ausbleiben.

Besteht bereits eine Beistandschaft beim Jugendamt, wird der Kindesunterhalt weiterhin von der Beistandschaft durchgesetzt. Falls Sie eine Beistandschaft einrichten möchten, wird der Anspruch auf Kindesunterhalt dann ebenfalls von der Beistandschaft durchgesetzt.

Wenn Sie bereits laufend Unterhaltszahlungen erhalten, sind diese bei der Antragstellung anzugeben und nachzuweisen. Sie werden bei der Berechnung der Geldleistungen als Einkommen berücksichtigt.

Wenn Sie keine Unterhaltszahlungen für Ihre Kinder erhalten, kann eventuell auch ein Anspruch auf Unterhaltvorschuss für nach UVG bestehen. Die Leistungsabteilung des Jobcenters wird Sie dann auffordern, Unterhaltvorschuss beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu beantragen.

Es gibt verschiedene Arten von Unterhalt, die wir bei der Berechnung der Geldleistungen berücksichtigen:

Kindesunterhalt nach §§ 1601 ff BGB

Hauptsächlich ist hier der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern gemeint – aber Achtung:

Der Unterhaltsanspruch endet nicht automatisch, sobald das Kind volljährig geworden ist – unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch ein Anspruch auf Kindesunterhalt über das 18. Lebensjahr hinaus.

Ausbildungsunterhalt nach § 1610 Abs. 2 BGB

§ 1610 Abs. 2 BGB besagt, dass der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf umfasst. Hiermit kann sowohl eine berufliche als auch eine schulische Ausbildung gemeint sein, welche unter anderem auch ein Studium umfassen kann.

Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB

Trennungsunterhaltsansprüche bestehen gegenüber getrenntlebenden Ehegatten für die Zeit der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Nachehelicher Unterhalt nach § 1569 ff BGB

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht, regeln die §§ 1569 ff des BGB.

Betreuungsunterhaltsanspruch des betreuenden Elternteiles bei nichtehelichen Kindern § 1615 I BGB

Nicht nur verheiratete oder geschiedene Ehegatten können einander Unterhalt schulden. Gemäß den Bestimmungen des § 1615 I BGB hat auch der betreuende Elternteil eines nicht ehelichen Kindes einen Unterhaltsanspruch gegen die Mutter/den Vater des Kindes.

Gemäß § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB beginnt der Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils frühestens vier Monate vor Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach Geburt des Kindes.

Unterhaltsanspruch nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz § 12 LPartG

Getrenntlebende Lebenspartner sind einander ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet. Eine Prüfung erfolgt hier entsprechend der Maßgaben der §§ 1361 und 1609 des BGB.

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Unterhalt bzw. Unterhaltsansprüche haben, nehmen sie Kontakt zu uns auf:

E-Mail: Jobcenter-Breisgau-Hochschwarzwald.Unterhaltsstelle-715@jobcenter-ge.de